§ 16 Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl

(1) [1]Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl werden die Punktzahlen der Aufgaben der schriftlichen Prüfung je einfach, die Bewertung der Doppelaufgaben (§ 21 Abs. 1 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Satz 3) sowie die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung je zweifach gewichtet. [2]Die Summe hieraus, geteilt durch die Summe der Gewichtungen, ergibt die Prüfungsgesamtpunktzahl. [3]Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 APO Anwendung.

(2) Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50	bis	15	Punkte =	sehr gut,
11,00	bis	13,49	Punkte =	gut,
8,00	bis	10,99	Punkte =	befriedigend,
5,00	bis	7,99	Punkte =	ausreichend,
2,00	bis	4,99	Punkte =	mangelhaft,
0	bis	1,99	Punkte =	ungenügend.

(3) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als 5,00 Punkte ist oder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden.